

Richtlinien der Stadt Münster zur Förderung des Fahrdienstes für Menschen mit Behinderungen

1. Zweck und Nutzung des Fahrdienstes für Menschen mit Behinderungen

- 1.1 Die Stadt Münster fördert mit städtischen Mitteln einen Fahrdienst, der vom Arbeiter-Samariter-Bund durchgeführt wird. Die Fahrten dienen der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft, d.h. sie sollen außergewöhnlich gehbehinderten Menschen den Kontakt zu ihrer Umwelt sowie die Teilhabe am öffentlichen und kulturellen Leben ermöglichen und erleichtern. Dazu gehören beispielsweise Besuche von Verwandten und Freunden, die Teilnahme an Veranstaltungen, die der Geselligkeit, der Unterhaltung, der Bildung oder kulturellen Bedürfnissen dienen sowie die Erledigung von Besorgungen oder geschäftlichen Angelegenheiten.
- 1.2 Fahrten, die der schulischen Ausbildung oder beruflichen Zwecken dienen, sind von der Förderung nach diesen Richtlinien ausgenommen. Dies gilt auch für Fahrten, die der ärztlichen Versorgung oder der sonstigen medizinischen oder therapeutischen Behandlung dienen. Hier gilt die vorrangige Zuständigkeit anderer Kostenträger, z.B. der Arbeitgeber, der Agentur für Arbeit, der gesetzlichen Kranken- und Pflegekassen.
- 1.3 Die Beförderung mit diesem Fahrdienst ist auf Fahrten innerhalb des Stadtgebiets von Münster - mit Ausnahme des Waldfriedhofs Lauheide - beschränkt.

2. Anspruchsberechtigter Personenkreis

2.1 Der Berechtigte/die Berechtigte muss

- einen gültigen Schwerbehindertenausweises mit dem Aufdruck „aG“ haben
- seinen Wohnsitz in Münster haben
- aufgrund seiner/ihrer Behinderung ständig auf einen Rollstuhl angewiesen sein oder wegen der besonderen Art und Schwere der Behinderung einem Rollstuhlfahrer/einer Rollstuhlfahrerin gleichgestellt sein und zu seiner/ihrer Fortbewegung dauernd anderer Hilfen bedürfen.

2.2 Die Teilnahmeberechtigung wird befristet für das laufende Kalenderjahr erteilt.

2.3 Antragsteller, auf deren Namen ein PKW zugelassen ist oder die allein den öffentlichen Personennahverkehr nutzen können, können am Fahrdienst nicht teilnehmen.

2.4 Blinde Menschen können am Fahrdienst ebenfalls nicht teilnehmen, es sei denn, dass über die Blindheit hinaus weitere erhebliche körperliche Behinderungen („aG“-Vermerk) vorliegen.

3. Ausgabe der Berechtigungsscheine

Anträge auf Teilnahmeberechtigung sind an das Sozialamt der Stadt Münster zu richten. Liegen die Voraussetzungen zur Teilnahme am Fahrdienst für Menschen mit Behinderungen vor, sendet die Stadt Münster die Berechtigungsscheine zu. Sie werden namentlich ausgestellt und sind nicht übertragbar. Sie sind nur gültig bei gleichzeitiger Vorlage des gültigen Schwerbehindertenausweises.

4. Einsatz des Fahrdienstes

Die Einsatz- und Leitzentrale des Arbeiter-Samariter-Bundes ist in der Zeit von 7.00 Uhr bis 23.00 Uhr unter der Telefonnummer 19707 zu erreichen. In dieser Zeit werden auch Fahrten durchgeführt. Fahrwünschen zu anderen Zeiten soll entsprochen werden, soweit die Durchführung rechtzeitig geplant werden kann.

5. Eigenbeteiligung der Nutzerinnen und Nutzer

5.1 Beim Fahrdienst für Menschen mit Behinderungen handelt es sich um eine Leistung der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII). Die Hilfe ist zu gewähren, soweit den Leistungsberechtigten, ihren nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartnern und, wenn sie minderjährig und unverheiratet sind, auch ihren Eltern oder einem Elternteil die Aufbringung der Mittel aus dem Einkommen und Vermögen nach den Vorschriften des 11. Kapitels nicht zuzumuten ist (§ 19 Abs. 3 SGB XII).

5.2 Von allen Nutzerinnen und Nutzern wird eine Eigenbeteiligung in Höhe von _____ € pro Fahrt gefordert, sofern sie nicht nachweisen, dass die finanziellen Voraussetzungen für die Gewährung von Eingliederungshilfe nach dem SGB XII vorliegen. Der Einkommenseinsatz wird auf 80 % des die Einkommensgrenze übersteigenden monatlichen Einkommens begrenzt. Für schwerstpflegebedürftige Menschen nach § 64 Abs. 3 SGB XII ist der Einsatz des Einkommens über der Einkommensgrenze aufgrund der Regelung in § 87 Abs. 1 Satz 3 auf 40 % begrenzt.

5.3 Sofern Antragstellende bereits Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung oder Hilfe zum Lebensunterhalt oder Hilfen in besonderen Lebensla-

gen nach dem SGB XII von der Stadt Münster oder vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe beziehen, sind die finanziellen Voraussetzungen für die Gewährung von Eingliederungshilfe gegeben. Es reicht im Antrag ein Hinweis auf den Leistungsbezug. Dies gilt bezogen auf den Einsatz des Einkommens in der Regel auch, wenn Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II von der Arbeitsgemeinschaft Münster gewährt wird.

- 5.4 Antragstellende, die keine Leistungen nach dem SGB XII oder SGB II beziehen, werden gebeten, mitzuteilen, ob sie bereit und in der Lage sind, den Eigenbeitrag von _____ € pro Fahrt zu zahlen. Sofern sie zustimmen, wird keine Überprüfung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse vorgenommen. Stimmen sie nicht zu, erfolgt eine Entscheidung über die Eigenbeteiligung nach einer Einkommens- und Vermögensprüfung.

6. Ablauf und Organisation des Fahrdienstes

- 6.1 Anspruchsberechtigte erhalten auf Antrag durch das Sozialamt der Stadt Münster monatlich zehn Berechtigungsscheine für je eine Fahrt. Die Berechtigungsscheine sind für den aufgedruckten Monat und bis zum 15. des folgenden Monats gültig und nicht übertragbar.

Bei besonderer Begründung können zusätzlich bis zu sechs Berechtigungsscheine monatlich gewährt werden.

- 6.2 Die Mitarbeiter der Einsatz- und Leitzentrale des Arbeiter-Samariter-Bundes haben vor Annahme einer Fahrt die Teilnahmeberechtigung des Kunden/der Kundin sowie die Verpflichtung zur Zahlung einer Eigenbeteiligung zu prüfen. Sie sind verpflichtet zu prüfen, dass Fahrten nicht zu den Zwecken durchgeführt werden, die nach Ziffer 1.2 vom Fahrdienst ausgeschlossen sind. Die Teilnahmeberechtigten haben vor Antritt der Fahrt einen Berechtigungsschein bei gleichzeitiger Vorlage des Schwerbehindertenausweises an den Fahrer des Fahrzeuges auszuhändigen. Sofern eine Eigenbeteiligung zu entrichten ist, erheben die Fahrer diese vor Antritt der Fahrt. Der Fahrer des Wagens versieht den Berechtigungsschein mit dem Datum und der Uhrzeit der Fahrt.

- 6.3 Die Berechtigungsscheine sind nicht übertragbar. Die Berechtigung verliert, wer anderen Personen seine Berechtigungsscheine überlässt oder in anderer Weise Berechtigungsscheine missbräuchlich einsetzt.

- 6.4 Die Rechnungsstelle des Arbeiter-Samariter-Bundes stellt die Fahrscheine monatlich zusammen und legt diese mit einer Auflistung der Fahrten je berechtigtem Teilnehmer und je durchführendem Verband sowie einer Auflistung der vereinnahmten Teilnehmerbeiträge der Stadt Münster zur abschließenden Prüfung vor. Die vorliegenden und geprüften Berechtigungsscheine dienen als Abrechnungsgrundlage zwischen dem Arbeiter-Samariter-Bund und der Stadt Münster.

- 6.5 Der Träger des Fahrdienstes für Menschen mit Behinderungen in der Stadt Münster (Arbeiter-Samariter-Bund) erhält von der Stadt Münster einen Kos-

tenersatz, der sich aus der Leistungsvereinbarung ergibt. Die Kosten der weiteren durchführenden Institutionen rechnet der Arbeiter-Samariter-Bund unmittelbar mit diesen ab.

6.6 Die Besetzung der Fahrzeuge, die für den Fahrdienst eingesetzt werden, wird bedarfsgerecht vorgenommen. Im Bedarfsfalle wird der Fahrer daher von einem Beifahrer begleitet. Das Fahrpersonal ist verpflichtet, dem Fahrgast am Abfahrts- und Zielort behilflich zu sein. Für die Beförderung des berechtigten Personenkreises setzen die durchführenden Institutionen (Arbeiter-Samariter-Bund und seine Kooperationspartner) geeignetes Personal ein.

6.7 Wünschen der Kundinnen und Kunden soll im Rahmen dieser Richtlinien und nach Maßgabe der Kapazitäten und eines geordneten Betriebsablaufes nachgekommen werden, insbesondere sollen spontane Fahrtwünsche der Teilnehmer und Teilnehmerinnen erfüllt werden.

7. Qualitätssicherung des Fahrdienstes

7.1 Zur regelmäßigen Überprüfung und Anpassung der Kontingente der eingesetzten Fahrzeuge, des eingesetzten Personals und der Zeiten für Einsatzbereitschaften der durchführenden Institutionen wird eine „Arbeitsgemeinschaft der am Fahrdienst beteiligten Träger“ eingerichtet, zu der der Arbeiter-Samariter-Bund in mindestens halbjährlichen Abständen die teilnehmenden Institutionen und die Sozialverwaltung einlädt.

7.2 Zur Sicherung der Bedürfnisse der Nutzerinnen und Nutzer wird ein „Fahrdienstbeirat“ eingerichtet, zu dem die Sozialverwaltung in halbjährlichen Abständen einlädt. Zum Beirat gehören je ein Sprecher der unter 7.1 genannten Arbeitsgemeinschaft und der Sozialverwaltung, der Sprecher der Arbeitsgruppe Stadtplanung und Verkehr der Kommission zur Förderung der Integration von Menschen mit Behinderungen sowie mindestens drei Kunden und Kundinnen des Fahrdienstes.

8. Diese Richtlinien treten am 01.04.2009 in Kraft.